

SATZUNG

der „Naturfreunde Ober-Mockstadt (e.V.)“ in der Fassung vom 18.Januar 2019

Das Änderungsdatum dieser Satzung ist der 18.01.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Naturfreunde Ober-Mockstadt e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Friedberg unter Nr. 2635 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 63691 Ober-Mockstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes in Ober-Mockstadt. Im Vordergrund stehen der Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, sowie die Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung. Durch den Schutz von bestehenden Lebensräumen, sowie Schaffung und Wiederherstellung von neuen Lebensräumen z.B. Feuchtgebiete und Vogelschutzgehölze sollen die Aufgaben des Vereins verwirklicht werden. Der Verein will durch Beratung der Behörden und durch die Aufklärung der Öffentlichkeit dazu beitragen bestehende Missstände zu beseitigen und bessere Umweltbedingungen zu schaffen. Durch Maßnahmen des aktiven Naturschutzes möchte der Verein eine verbesserte Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen in Ober-Mockstadt erreichen.

§ 3a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3b Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen eigennützigen Gewinn. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die beschließende Zusammenkunft des Vereins. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der /die 1. Vorsitzende. Bei Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch den/die 2. Vorsitzende geleitet. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zu dieser werden die nach § 5 Nr. 8 beitragspflichtigen Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ranstadt unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mitglieder mit einem Wohnsitz außerhalb der Großgemeinde Ranstadt werden

schriftlich eingeladen. Hierbei gilt die Übermittlung der Einladung per E-Mail an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse als schriftliche Einladung.

2. Der Vorstand kann daneben außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss die Einberufung vornehmen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand es mit Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen hat oder
 - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.
 Für die Einladung gilt Abs.1 sinngemäß.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei 2/3 Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Über Erneuerung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
5. Über vom Vorstand vorgelegte weitere Belange des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in unterzeichnet und ist für jedes Mitglied einsehbar.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie sollten keine Vorstandsmitglieder sein. Diese haben vor einer Vorstandswahl einen Kassenbericht vor der Mitgliederversammlung abzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des jährlichen Beitrages fest.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Rechner/in, d) dem/der Schriftführer/in und e) bis zu sechs Beisitzern/innen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die Schriftführer/in und der/die Rechner/Rechnerin sind Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht bezahlt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann für bestimmte Aufgaben und zur Beratung der Organe Arbeitskreise einsetzen oder Einzelpersonen beauftragen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus erwachsenen und jugendlichen (bis 18 Jahre) Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt und bereit ist den Vereinsbeitrag zu entrichten.

3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird wirksam zum Ersten des Folgemonats.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird wirksam zum nächstfolgenden Jahresende.
5. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.
6. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Aufgaben des Vereins zuwider handelt.

§ 8 Vereinsauflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Eine Vereinsauflösung ist nur möglich, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ranstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Datenschutz

Die als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Bestimmungen zum Datenschutz unserer Mitglieder wurden in der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2019 beschlossen und sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.01.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.01.2014.

Christiane Meub
Erste Vorsitzende

Melanie Fellingner
2. Vorsitzende

Kurt Meub
Rechner

Christian Gugler
Schriftführer

Vorstehende Unterschriften werden durch das Ortsgericht der Gemeinde Ranstadt beglaubigt.